- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Wolfenbüttel

Beschluss

Terminbestimmung

23 K 20/22 24.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 24. Februar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Rosenwall 1A, 38300 Wolfenbüttel, Saal/Raum 136, versteigert werden:

1.
Das im Grundbuch von Groß Biewende Blatt 199 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Groß Biewende	1	34/6	Hof- und Gebäudefläche, Kalmer Straße	886

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.11.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 380.000,00 €

2.
Der im Grundbuch von Groß Biewende Blatt 199, laufende Nummer 4/zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Groß Biewende	1	34/12	Weg, Wilhelmsgrund	218

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.11.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 0,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, im Untergeschoss ist eine Kellergarage gelegen.

Gesamtverkehrswert: 380.000,00 €

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Fellert-Berke
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Wolfenbüttel, 03.11.2026

Korth-Wannewitz, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts